

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Januar 1915. Nr. 3.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Grundgesetz zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen — Grenzpolizeirechtung Seite 1	Abgabe von Betriebsausgaben für das in das Ausland eingehende Fracht 11
2. Wahlrecht und Betriebsausgaben: Entscheidung des Reichsgerichtes auf die rechtliche Zuständigkeit . . . 10	Stromerzeugern vorzugsweise zugewiesener Unternehmungen für ausländisches Fracht 11
Hilfsleistung der Verdingungsabteilung für Regie . . 10	3. Holz- und Holzwaren: Verordnungen in dem Sinne und dem Befugnisse der Holz- und Holzwaren . . 11
Bezug der städtischen Verdingungsabteilung . . 10	4. Holzwaren: Entscheidung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet 12

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsuln von Sinke in Peking ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 86 des Gesetzes vom 5. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung erteilt worden, kaiserlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer Bergschweizer und die Heiraten, Ehen und Eheschließungen von solchen zu beurkunden.

Dem niederländischen Konsuln in Würster, H. G. F. Triefen, ist namens des Reichs das Apparat erteilt worden.